

## Dezernent

## Mitgliedstädte

Bearbeiter  
Sebastian Ritter

E [sebastian.ritter@staedtetag-bw.de](mailto:sebastian.ritter@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-22  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32678/2020 • Ri

03.04.2020

## Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Weitere Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung und Hinweise des WM zur Ladenöffnung an den Osterfeiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre eingereichten Fragen zur Auslegung der Corona-Verordnung danken wir Ihnen. Themenbereiche, die wir nicht mit hinreichender Sicherheit durch Auslegung beantworten können, reichen wir in gebündelter Form an die Ministerien weiter. Das Sozialministerium hat uns mit E-Mail vom heutigen Tag folgende Auslegungshinweise zu einen ersten Teil dieser Fragen übersandt und mitgeteilt, dass diese Hinweise mit dem Wirtschafts-, dem Innen- und dem Justizministerium abgestimmt wurden:

- „1. Auslegungshinweis zum öffentlichen Raum i.S.v. § 3 Abs. 1: Öffentlicher Raum ist der für eine unbestimmte allgemeine Menschenmenge frei zugängliche Raum. Dieser kann damit auch private Flächen wie Parkplätze und Räumlichkeiten z.B. in Einkaufspassagen mitumfassen.
2. Aufenthalt im Kfz:
  - a) Sofern sich das Kfz im öffentlichen Raum befindet wäre ein Aufenthalt darin als Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 3 Abs. 1 zu werten, unabhängig davon, ob es bewegt wird. Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr im Hinblick auf die räumliche Enge und den geringen Rauminhalt von Kfz erscheint aus Infektionsschutzgründen eine enge Auslegung erforderlich. Über die Ausnahmeregelung von § 3 Abs. 3 wird sichergestellt, dass Fahrten im Kfz zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Daseinsfür- oder -vorsorge oder zum Betrieb von weiterhin erlaubten Einrichtungen nicht hierunter fallen. Betroffen wäre also de facto nur der Freizeitverkehr oder -aufenthalt im Kfz. Eine Einschränkung für ÖPNV, Berufsverkehr, Transportdienstleister etc. außerhalb des Freizeitverkehrs wird so vermieden.

- b) Sofern sich das Kfz außerhalb des öffentlichen Raums, also z.B. auf befriedetem Privatgrund befindet, wäre ein Aufenthalt darin nach dem Wortlaut der Verordnung unter § 3 Abs. 2 zu subsumieren. Hier kann de facto nichts anderes gelten als für andere private Räume, in denen ebenfalls weiterhin der Aufenthalt mit bis zu fünf nicht zum Haushalt gehörenden Personen erlaubt ist, auch wenn das Infektionsrisiko erheblich ist.
3. Änderungsschneidereien sind als Handwerksbetriebe nach § 4 Abs. 4 CoronaVO grundsätzlich gestattet. Eine ausdrückliche Untersagung nach § 4 Abs. 1 liegt nicht vor. Die Hygienevorschriften in § 4 Abs. 5 sind bei der Handwerksausübung im Kundenkontakt zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstandsgelot von möglichst 2 Metern bzw. mindestens 1,5 Metern zwischen Kunde und Dienstleister bei der konkreten Tätigkeit eingehalten wird.
  4. Verkehrsübungsplätze: Sind keine Anbieter von Freizeitaktivitäten i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 11. Der Aufenthalt dort im Kfz wäre allerdings als Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 3 Abs. 1 zu werten, s. Ziffer 2.
  5. Zulässige Abhol- und Lieferdienste umfassen auch Abholhandlungen durch Kundinnen und Kunden. Auf die Hygienevorgaben in § 4 Abs. 5 wird hingewiesen.
  6. Zulässigkeit von Süßwarengeschäften, Teeengeschäften und Kaffeeröstereien: Nach dem bisherigen Wortlaut in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist der Lebensmitteleinzelhandel grundsätzlich umfassend erlaubt und umfasst auch Lebensmittelfachgeschäfte für Genussmittel. Reine Wein- und Spirituosenhandlungen sind hiervon bisher ausdrücklich ausgenommen und untersagt. Diese Aussagen beziehen sich auf die aktuell gültige CoronaVO, Änderungen zu diesem Punkt sind zu erwarten.
  7. Soweit Pfandleihhäuser der Geldbeschaffung im Wege eines Darlehens mit Faustpfand dienen und die „Bankleistung“ im Vordergrund steht, ist der Betrieb weiterhin erlaubt. Soweit allerdings Pfandsachen wiederverkauft werden, ist dies über § 4 Abs. 1 Ziff. 12 CoronaVO untersagt.
  8. Verkauf von Perücken und Haarteilen, soweit es sich um medizinische Hilfsmittel handelt: Erbringer med. Hilfsmittel sind nach § 4 Abs. 5 Satz 3 grundsätzlich besonders privilegiert, da davon ausgegangen wird, dass deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Verkaufsstellen für Perücken und Haarteile sind allerdings nicht in § 4 Abs. 3 Ziffer 6 von der Betriebsuntersagung ausgenommen. Nach den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes im Hilfsmittelverzeichnis sind Perücken bzw. Haarteile bei vorübergehendem oder langfristigem, großflächigem, massiven Verlust des Haupthaars, wenn diesem unter dem Aspekt der entstellenden Wirkung Krankheitswert

zukommt bzw. zur Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Hilfsmittel erstattungsfähig. Im Vordergrund stehen also zunächst ästhetische Aspekte im Hinblick auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und keine unmittelbaren medizinischen Aspekte. Zu beachten ist außerdem, dass Frisören ihre Tätigkeit wegen des hohen Infektionsrisikos und der als nicht lebensnotwendig einzuordnenden Bedeutung der Dienstleistung untersagt wird. Gleiches muss hier auch für den Verkauf bzw. die Anpassung von Perücken und Haarteilen im direkten Kundenkontakt gelten, zumal ein Großteil der Kundschaft z.B. bei Zuständen nach einer Krebstherapie zu den besonders vulnerablen Gruppen gehören dürfte. Da nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 CoronaVO Abhol- und Lieferdienste einschließlich solchen des Online-Handels von der Untersagung ausgenommen sind, ist insoweit auch weiterhin ein Verkauf von Perücken und Haarteilen ohne Kundenkontakt (auch über den Bereich der medizinischen Hilfsmittel hinaus) möglich.

9. Autokinos: Fallen als Anbieter von Freizeitaktivitäten eigentlich unter § 4 Abs. 1 Nr. 11. Soweit der Aufenthalt im geschlossenen Kfz nach den oben dargelegten Maßgaben des § 3 Abs. 1 erfolgt (maximal eine weitere nicht im selben Haushalt lebende Person bzw. ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Haushalts), ist von keinem höheren Infektionsrisiko auszugehen, vorausgesetzt der Ticketverkauf erfolgt ausschließlich online und es erfolgt keine Verkauf von Snacks, Getränken etc. vor Ort. Insofern erscheint eine teleologische Reduktion vertretbar mit dem Ergebnis, dass unter den dargestellten Bedingungen ein Weiterbetrieb von Autokinos im Hinblick auf das nicht erhöhte Infektionsrisiko zulässig wäre.
10. Umgang mit Mischsortimenten i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 2: Dies betrifft die Zuständigkeit des WM, welches hierzu Auslegungshinweise erstellt.
11. Dienstleistungen für Tiere: Der Dienstleistungsbegriff in § 4 Abs. 4 ist weit gefasst und umfasst grundsätzlich auch Dienstleistungen an Tieren wie Hundephysiotherapie oder tierärztliche Behandlungen. Es wird auf die Hygienevorgaben in § 4 Abs. 5 verwiesen, also nach Möglichkeit 2 Meter Abstand bzw. mindestens 1,5 Meter Abstand zu (menschlichen) Kunden. Soweit dieser Mindestabstand im Rahmen der Dienstleistung nicht eingehalten werden kann (ggf. z.B. bei Hundefrisören, bei denen das Tier durch den Halter fixiert werden muss), ist diese konkrete Dienstleistung zu unterlassen.“

Außerdem hat das WM auf seiner [Internetseite](#) neue Auslegungshinweise veröffentlicht. Die Hinweise enthalten folgenden Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente:

„Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die

Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).“

Zur zulässigen Ladenöffnung an den Osterfeiertagen wird ausgeführt:

„Die erweiterten Öffnungszeiten gelten auch für den Ostermontag. Am Karfreitag und Ostersonntag bleiben in Baden-Württemberg alle Geschäfte geschlossen.“

Wir gehen davon aus, dass der Hinweis zur nicht zulässigen Ladenöffnung am Karfreitag und Ostersonntag im Vorgriff auf eine weitere Änderung der Corona-Verordnung gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter